

Satzung des Orgelbauvereins der Evangelischen Stadtkirche Gronau

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: Orgelbauverein der Evangelischen Stadtkirche Gronau e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48599 Gronau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung kirchlicher Zwecke durch die konzeptionelle, ideelle und materielle Unterstützung beim Bau einer neuen oder bei der Anschaffung einer gebrauchten Pfeifenorgel für die Evangelische Stadtkirche in Gronau sowie deren Instandhaltung nach den geltenden Richtlinien für Orgelbau und Orgelpflege der Evangelische Kirche von Westfalen, sowie nach Richtlinien der Denkmalpflege des Landes NRW.
- (2) Förderung von Kunst und Kultur insbesondere mit der Orgel der Evangelischen Stadtkirche Gronau (z. B. durch Orgelmusiken, Konzerte, Führungen, musikalische Jugendausbildung)
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und Unternehmungen, welche diesen Zwecken dienen, sowie durch den persönlichen Einsatz und durch die Öffentlichkeitsarbeit seitens der Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist an keine Konfession gebunden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Bewerberin bzw. der Bewerber um die Mitgliedschaft die nächste Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau ist Mitglied im Verein, sie wird in der Mitgliederversammlung vertreten durch einen bzw. eine vom Presbyterium zu bestimmenden Vertreter/-in. Darüber hinaus ist der Kantor bzw. die Kantorin der Evangelischen Kirchengemeinde kraft Amtes Vereinsmitglied.
- (4) Gemäß der Synodalerklärung der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 13. November 2010 zur Energiepolitik ist eine Aufnahme als Mitglied sowie die Annahme von Spenden seitens

Betreiberesellschaften der Atomindustrie generell abzulehnen. Der Vorstand achtet darauf, dass Firmen nicht als Mitglieder zugelassen werden bzw. von diesen keine Spenden angenommen werden, von denen bekannt ist, dass deren Geschäftspolitik christlichen Grundsätzen zuwider läuft.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, oder die Beitragsleistungen stunden.
- (3) Beim Austritt aus dem Verein werden für das laufende Jahr bereits eingezahlte Beiträge nicht mehr erstattet.
- (4) Die Beiträge werden vorzugsweise im bargeldlosen Zahlungsverkehr regelmäßig eingeholt

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Schatzmeister/-in,
 - d) der oder dem Schriftführer/-in,
 - e) der oder dem 1. Beisitzer/-in,

f) der oder dem 2. Beisitzer/-in

Der Kantor bzw. die Kantordin der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau ist kraft Amtes Vorstandsmitglied. Gleiches gilt für die von dem Presbyterium bestimmte Person. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen. In den Vorstand selbst können nur Mitglieder gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gronau oder deren bzw. dessen Vertreter/-in ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren/dessen Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu informieren.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die oder der 2. Vorsitzende und die oder der Schatzmeister/-in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, das bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Gewährleistung der Geschäftsführung wird wie folgt gewählt:
 - In ungeraden Jahren: die/der Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in 1. Beisitzer/-in;
 - In geraden Jahren: die/der 2. Vorsitzende, Schriftführer/-in, 2. Beisitzer/-in
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung seitens des Vorstandes durch die bzw. den 1. Vorsitzende/-n zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, findet mindestens einmal jährlich statt und ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres abzuhalten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im wesentlichen für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie Genehmigung des Protokolls aus dem Vorjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Schatzmeisters/-in;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entlastung des/der Kassenprüfers/-in auf Antrag der Kassenprüfer/-innen;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Wahl der Kassenprüfer/-innen. In jedem Jahr wird ein/eine der zwei Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre gewählt;
 - g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die bzw. den 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch die bzw. den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die bzw. den in der Mitgliederversammlung gewählte/-n Versammlungsleiter/-in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung des Vereins keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter/-in und der bzw. dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) In die Ausschüsse können sachkundige Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören, in begründeten Einzelfällen auch Nichtmitglieder.
- (3) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses muss dem Vorstand zeitnah Bericht erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Vorstandsmitglieder sind als Kassenprüfer/-innen ausgeschlossen. Die Kassenprüfer/-innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verein führt eigenständige Konten. Der bzw. die Schatzmeister/-in hat im Sinne des Vereins freie Verfügungsgewalt bis zu einer Summe von 2.000 € (zweitausend Euro). Darüber hinaus bedarf es einer Verfügung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung mit konkretem Wortlaut der Veränderung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Zwecke des Vereins fällt das gesamte Geld- und Sachvermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Gronau. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke der Ev. Kirchengemeinde Gronau zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 05.05.2022 einstimmig beschlossen.

48599 Gronau, den 05.05.2022